

b) die Witwe vor Eingehen der neuen Ehe eine solche Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Witwenschaft noch vorliegen.

(2) Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 16, § 26 Abs. 1 und § 42 aus der vorangegangenen Ehe lebt auch wieder auf, wenn

- a) die neue Ehe auf Grund eines innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung durch Gerichtsurteil geschieden wird und
- b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine solche Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und
- c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§48

Erneuter Anspruch auf Rente

Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist. Die neu festzusetzende Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§49

Anspruch

auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50% der errechneten Rente gezahlt.

(4) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 und 3 zu kürzen ist.

(5) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(6) Auf Zusatzrenten und Übergangsrenten sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.

§50

Anspruch auf Rente der Sozialversicherung und Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der

Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurde, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß den Bestimmungen des § 49 Absätze 2 oder 3 zu zahlen.

§51

Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, wird die Rente der Sozialversicherung ohne Festbetrag gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, werden die Renten der Sozialversicherung ohne Festbetrag errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß § 49 Absätze 2 oder 3 gekürzt gezahlt.

§52

Anspruch auf Rente und Versorgung oder Ehrenpension

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post bzw. auf Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene, ist die Rente der Sozialversicherung

a) in voller Höhe zu zahlen, wenn sie die höhere Leistung ist

b) gemäß §49 Absätze 2 oder 3 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist.

(3) Besteht neben den im Abs. 2 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, ist die Rente der Sozialversicherung ohne Festbetrag zu errechnen und

a) in dieser Höhe zu zahlen, wenn sie höher ist als die im Abs. 2 genannte Versorgung oder Ehrenpension

b) gemäß § 49 Absätze 2 oder 3 gekürzt zu zahlen, wenn sie niedriger ist als die im Abs. 2 genannte Versorgung oder Ehrenpension.

Blindengeld und Sonderpflegegekl

§53

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie Empfänger einer Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene haben Anspruch auf Blindengeld